

Bl. 32 *78*



Kopie an Mandant Stellung	ZV	ME	RSV	Ell	Reg. Nr.
Kopie an Mandant Kopie an Mandant Zahlung Kopie an Mandant Rückspr.	EINGEGANGEN			Frei notieren zu den Akten Weiterverfolge	
30. DEZ. 2021					
Anwaltssozietät Tigges & Sevis					
<i>[Signature]</i> SS - GCT					

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Kpa
dannach mit Vorlesen

12 K 3032/21 .A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED] [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 8378811-232,

Beklagte,

wegen Asylrecht (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung- Überstellung nach Italien)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

2

der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung am 29. Dezember 2021

für Recht erkannt;

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. April 2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger vom Volk der Edo und christlichen Glaubens. Er stellte am 21. Dezember 2018 einen Asylantrag, der mit sog. Dublin-Bescheid vom 23. Januar 2019 abgelehnt wurde ([REDACTED]). Er erhob am 11. Februar 2019 Klage zum Verwaltungsgericht Münster und stellte einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, den das Gericht mit Beschluss vom 8. April 2019 ablehnte ([REDACTED]). Der Kläger wurde am 14. Mai 2019 nach Italien abgeschoben. Das Klageverfahren wurde mit Beschluss vom 19. Juli 2019 eingestellt ([REDACTED]).

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 24. Februar 2021 erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2. März 2021 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) stellte fest, dass der Kläger in Italien bereits einen Asylantrag gestellt hatte (Eurodac-Treffer: [REDACTED]). Es stellte am 24. März 2021 ein Wiederaufnahmegesuch nach der Dublin II(-Verordnung an Italien, das nicht beantwortet wurde.

Der Kläger trug bei seiner Anhörung vor. Er sei im Februar 2021 erneut in die Bundesrepublik eingereist, da seine im Jahr 2018 in Italien ausgestellte humanitäre Aufenthaltserlaubnis im Jahr 2020 abgelaufen sei. Er habe in Italien keine Arbeit gefunden. Seine Lebensgefährtin und die gemeinsame Tochter [REDACTED] hielten sich in Deutschland auf ([REDACTED]). Er habe die Vaterschaft für [REDACTED] noch nicht offiziell anerkennen können, da er sich zunächst anmelden müsse. Eine weitere (vermeintliche) Tochter [REDACTED], für die er die Vaterschaft zwar anerkannt habe, deren biologischer Vater er indes nicht sei, führe ebenfalls ein Asylverfahren ([REDACTED]). Aufgrund der hier lebenden Lebensgefährtin und seiner zwei Töchter wolle er in Deutschland bleiben.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 23. April 2021 den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Italien an (Ziffer 3) und befristete das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Der Bescheid wurde am 29. April 2021 durch Aushändigung zugestellt.

Der Kläger hat am 4. Mai 2021 die vorliegende Klage erhoben. Einer Überstellung nach Italien stehe Art. 3 EMRK entgegen. Zudem strebe er eine Umverteilung zu seiner in [REDACTED] lebenden Tochter [REDACTED] an, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sowie eines Reiseausweises sei.

Der Kläger stellte am 12. August 2021 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Das Gericht verpflichtete das Bundesamt mit Beschluss vom 13. August 2021 im Wege der einstweiligen Anordnung, der zuständigen Ausländerbehörde zu untersagen, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen ([REDACTED]).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. April 2021 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Italiens vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, der Gerichtsakte [REDACTED] sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann durch den Einzelrichter entscheiden, nachdem ihm das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 18. Mai 2021 zur Entscheidung übertragen worden ist (§ 76 Abs. 1 AsylG). Die Entscheidung kann im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und mit dem Hauptantrag begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 23. April 2021 erweist sich im maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Ablehnung des Asylantrages des Klägers als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG ist rechtswidrig. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf Internationalen Schutz zuständig ist, (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31; Dublin III-Verordnung) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung (im Folgenden: Dublin III-Verordnung) wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird. Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig (Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 1 Dublin III-Verordnung).

Zwar war Italien nach diesen Kriterien für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig. Die Zuständigkeit ist aber gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Beklagte übergegangen. Nach dieser Vorschrift gilt: Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist war zum Zeitpunkt, als der Kläger seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ([REDACTED]) gestellt hat, noch nicht abgelaufen. Da es sich nicht um einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, sondern um einen Antrag nach § 123 VwGO handelte, ist die Frist - entgegen der Annahme der Beklagten - seitdem kraft Gesetzes weder gehemmt noch unterbrochen und endete hiernach am 7. Oktober 2021.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 - 1 G 16/15 -, Juris, Rn. 11; OVG NRW, Urteil vom 7. Juli 2016 - 13 A 2236/1 5. A -, Juris, Rn. 24 ff.

Unabhängig hiervon und selbstständig tragend gilt: Selbst wenn von einer fortbestehenden Zuständigkeit Italiens auszugehen wäre, so wäre diese Zuständigkeit jedenfalls gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 und 3 Dublin III-Verordnung entfallen und auf die Beklagte übergegangen. Nach diesen Vorschriften gilt: Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden

Behandlung Im Sinne des Art 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der In Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, Kann keine Überstellung gemäß diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, In dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

Im vorliegenden Verfahren sind die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin III-Verordnung in Bezug auf Italien als erfüllt anzusehen.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem stützt sich zwar auf die Annahme, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage In der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der EU-Grundrechtecharta finden. Die insoweit grundsätzlich bestehende Vermutung, dass jeder Mitgliedstaat ein sicherer Drittstaat ist und die Grundrechte von Asylbewerbern einschließlich des Refoulement-Verbotes hinreichend beachtet, folgt aus dem zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens.

Vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) Juris, Rn. 81 f., und - C-297/17 u.a. (Ibrahim) -, Juris, Rn. 84 f.; OVQ NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A Juris, Rn. 26.

Diese Vermutung ist aber nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es Im Jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, die zu einer Gefahr für den Antragsteller führen,, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung I.S.w Art. 4 EU-Grundrechtecharta ausgesetzt zu werden. Eine Widerlegung der Vermutung Ist Indes wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft: Nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen die EU-Richtlinien 2003/9, 2004/83 oder 2005/85 genügen daher, um der Überstellung eines Asylbewerbers in den zuständigen Mitgliedstaat entgegen zu stehen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) Juris, Rn. 84 und 91 f.; OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A -, Juris, Rn. 28.

Art. 4 EU-Grundrechtecharta steht der Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, In einen anderen Mitgliedstaat dann entgegen, wenn Im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte festzustellen ist, dass sie in diesem Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) -, Juris, m. 85 und 98.

Dies gilt aufgrund des allgemeinen und absoluten Charakters des Art. 4 EU-Grundrechtecharta in allen Situationen, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Asylsuchender bei oder infolge seiner Überstellung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfährt. Dementsprechend ist es für die Anwendung des Art. 4 EU-Grundrechtecharta unerheblich, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss zu einer solchen Behandlung kommt und ob systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen des Asylsystems in dem anderen Mitgliedstaat vorliegen, oder ob es unabhängig vom Vorliegen solcher Schwachstellen zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung kommt.

Vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) - Juris, Rn. 87, 88 und 90, und - C-297/17 - u.a. (Ibrahim) - Juris, Rn. 87.

Ein Verstoß gegen Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. den diesem entsprechenden Art. 3 EMRK liegt aber nur dann vor, wenn die drohende Behandlung eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht, was von sämtlichen Umständen des Einzelfalles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle ist grundsätzlich erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) -, Juris, Rn. 87-92, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540 und 641/17 (Hamed und Omar) -, Juris, Rn. 39; OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A -, Juris, Rn. 36 m.w.N.

Dabei reicht bereits ein relativ kurzer Zeitraum, während dessen sich eine Person in einer Situation extremer materieller Not befindet, aus, um einen Verstoß gegen Art. 4 EU-Grundrechtecharta zu begründen. Dabei ist auch zu beachten, dass den Rechten, die die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337, S. 9, sog. Qualifikationsrichtlinie) sowie die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180, S. 60, sog. Verfahrensrichtlinie) Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, einräumen, die tatsächlichen Wirkungen genommen würden, wenn sie selbst während einer relativ kurzen Zeitspanne nicht mit einer Befriedigung ihrer elementarsten Bedürfnisse einhergingen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A -, Juris, Rn. 38 m.w.N.

Hiervon ausgehend kann der Asylantrag des Klägers nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AsylG als unzulässig abgelehnt werden, denn dem Kläger droht für den Fall seiner Überstellung nach Italien die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder

erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger - entsprechend seinem Vorbringen bei seiner Anhörung im Verwaltungsverfahren - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in Italien in eine Situation extremer materieller Not geraten wird und seine elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) für einen längeren Zeitraum nicht befriedigen können:

Das Gericht geht auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse und der zum Zeitpunkt der Entscheidung allgemein zugänglichen Informationen davon aus, dass der Kläger nach seiner Überstellung nach Italien nicht die für ihn als Dublin-Rückkehrer notwendige Unterstützung erfährt.

Selbst wenn der Kläger die oben beschriebene Unterstützung bei seiner Rücküberstellung nach Italien erneut erhalten und tatsächlich zu der für ihn zuständigen Questura gelangen sollte, besteht die ernsthafte Gefahr, dass er keinen Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft erhält.

Der Kläger wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Überstellung nach Italien auch nicht in der Lage sein, sich aus eigenen durch Erwerbstätigkeit zu erzielenden Mitteln mit den für ein Überleben notwendigen Gütern zu versorgen.

Der Kläger wird im Falle seiner Überstellung nach Italien auch keinen Zugang zu staatlichen Sozialleistungen haben, mit deren Hilfe er dort sein Existenzminimum sichern könnte. Asylsuchende, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, erhalten keine staatliche finanzielle Unterstützung.

Vgl. ausführlich OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A -, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 27. August 2021 - 12 K 1464/20.A -; Gerichtsbescheid vom 23. November 2021 - 12 K 7110/21.A.-

Nach allem liegen damit systemische Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin III-Verordnung in Bezug auf Italien vor, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Klägers im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Wiederum unabhängig hiervon und selbstständig tragend gilt: Eine Überstellung des Klägers nach Italien erweist sich auch deshalb als unzulässig, weil ihm dort nach den umfangreichen aktuellen Erkenntnissen zur Situation International Schutzberechtigter in Italien, auf die die Beteiligten mit Verfügung vom 5. Mai 2021 hingewiesen worden sind,

vgl. zum Hinweis auf die Erkenntnisliste, die auf der Internetseite des Gerichts aufgerufen werden kann, OVG NRW, Beschluss vom 18. Januar 2019-4 A967/18.A~, juris, Rn. 6,

für den Fall einer Zuerkennung internationalen Schutzes aufgrund der gegenwärtigen Umstände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK droht.

Vgl. zu den dortigen Lebensbedingungen für Dublin-Rückkehrer, die ihr Recht auf Unterbringung verloren haben, und International Schutzberechtigte OVG NRW, Urteile vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A -, Juris, Rn. 40 ff., vom 20. Juli 2021 - 11 A 1074/20.A -, Juris, Rn. 34 ff., vom 20. September 2021 - 11 A 2240/20.A-, n.v., und vom 8. November 2021 - 11 A 782/21.A-, n.v.

Die Situation anerkannter Schutzberechtigter ist auch bei sog. Dublin-Rückkehrern bereits in den Blick zu nehmen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es für die Anwendung des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wird, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Die Überstellung eines Antragstellers oder Schutzberechtigten in einen Mitgliedstaat ist in all jenen Situationen ausgeschlossen, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass er bei seiner Überstellung oder infolge seiner Überstellung eine solche Gefahr laufen wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, Juris, Rn. 87 ff., Beschluss vom 13. November 2019 - C-540 und 541/17 - Juris, Rn. 39.

Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Italien jedenfalls im Falle der Zuerkennung internationalen Schutzes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-Grundrechtecharta verstoßende Behandlung.

Nach den dem Gericht vorliegenden aktuellen Erkenntnissen und den im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung allgemein zugänglichen Informationen ist davon auszugehen, dass der Kläger spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach einer eventuellen Zuerkennung internationalen Schutzes auf sich alleine gestellt sein wird. Personen mit Schutzstatus erhalten im Regelfall keine besondere Unterstützung, denn sie sind formell Einheimischen gleichgestellt. Das italienische System basiert auf der Annahme, dass die Menschen arbeiten dürfen und deshalb für sich selbst sorgen können, wenn sie einen Schutzstatus erhalten haben. Personen mit Schutzstatus haben damit zwar formal einen besseren Status als Asylsuchende, sie erhalten jedoch deutlich weniger materielle Unterstützung. Es besteht insofern die ernsthafte Gefahr, dass der Kläger in Italien spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach einer eventuellen Zuerkennung internationalen Schutzes keine menschenwürdige Unterkunft finden, sondern über einen längeren Zeitraum obdachlos sein wird.

Vgl. ausführlich OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A - Juris, Rn. 35 m.w.N.; VG Düsseldorf, Urteil vom 27. August 2021 - 12 K 1464/20.A - Gerichtsbescheid vom 23. November 2021-12 K7110/21.A.-

Ist die Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides danach aufzuheben, muss Gleiches für die unter Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides getroffene Feststellung gelten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Diese Feststellung ist jedenfalls verfrüht ergangen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016-1 C 4/16 -Juris, Rn. 21; OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A Juris, Rn. 151.

Die unter Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides verfügte Anordnung der Abschiebung nach Italien ist ebenfalls aufzuheben. Die auf § 34a AsylG gestützte Abschiebungsanordnung ist rechtswidrig, weil der Asylantrag des Klägers aus den oben dargelegten Gründen nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AsylG als unzulässig abgelehnt werden durfte. Eine andere Rechtsgrundlage kommt hier nicht in Betracht.

Nur ergänzend sei angemerkt: Inlandsbezogene Abschiebungsverbote dürften sich zudem daraus ergeben, dass der Kläger Vater des in Deutschland lebenden Kindes [REDACTED], geboren am [REDACTED], ist. Er hat die Vaterschaft anerkannt. Die Kindesmutter ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Die Eltern haben am [REDACTED] eine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgegeben.

Die In Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides enthaltene Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ist Infolge der Aufhebung der Abschiebungsanordnung gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A -, Juris, Rn. 152.

Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedurfte es wegen der Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster,

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein In § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen, Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung -ERW-) wird hingewiesen.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.



██████████
Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf